

1.
Der Landrat des Kreises Kleve erlässt als Untere Gesundheitsbehörde im Kreis Kleve die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige für das Gebiet des Kreises Kleve auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2.
Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntmachungsanordnung von heute wie in der Anlage ersichtlich kreisweit in den im Kreise Kleve erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitungen "Rheinische Post" und "Neue Rhein Zeitung" gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

3.
Ausfertigung Abt. 1.2 – Pressestelle

Spren

**Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren
Haushaltsangehörige für das Gebiet des Kreises Kleve
Allgemeinverfügung des Kreises Kleve**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Kreises Kleve erlässt als Untere Gesundheitsbehörde im Kreis Kleve auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Anordnungen

- 1.1 Für positiv auf Corona getestete und im Kreis Kleve wohnhafte oder sich hier aufhaltende Personen wird eine häusliche Quarantäne ab dem Bekanntwerden des Testergebnisses angeordnet. Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der Testung. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen nicht unterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.
- 1.2 Für Haushaltsangehörige der unter 1.1 genannten Personen wird ebenfalls eine häusliche Quarantäne ab dem gleichen Zeitpunkt angeordnet. Die Quarantäne ist jeweils 4 Tage länger als die der unter 1.1 genannten Personen.
- 1.3 Die unter 1.2 genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Hin- und die Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus unterbrechen. Ein negatives Testergebnis führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantäne. Bei einem positiven Testergebnis gelten die Regelungen unter Ziffer 1.1.
- 1.4 Die Quarantäne darf für lebensnotwendige Behandlungen unterbrochen werden.
- 1.5 Für Personal kritischer Infrastruktur kann das Gesundheitsamt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.
- 1.6 Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen.
- 1.7 Die unter 1.1 und 1.2 genannten Personen haben eine Gesundheitsüberwachung durch das Gesundheitsamt zu dulden und müssen die dazu nötigen Angaben machen.

2. Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Hinweise

In bestimmten Konstellationen z. B. bei Vorliegen einer Immunsuppression oder einer besonderen Kontaktsituation werden durch das Gesundheitsamt längere Quarantänezeiträume angeordnet, als unter 1.1 und 1.2 dargestellt.

Allen unter Quarantäne gestellten Personen wird eine Bescheinigung über die Quarantäne ausgestellt. Diese dient zur Vorlage bei Behörden und/ oder beim Arbeitgeber bzw. zur Geltendmachung von Entschädigungsleistungen beim Landschaftsverband Rheinland. Die Bescheinigung gibt hierzu weitere Hinweise.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie im Kreis Kleve entgegenwirken sollen. Die Anordnungen unter 1.1 und 1.2 wurden in der Vergangenheit im Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen in häuslicher Quarantäne ist aber nicht hinnehmbar, so dass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die durch die mögliche Ausbreitung des Infekts hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Zu 1.1:

Positiv auf Corona getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV 2 infiziert, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten.

Zu 1.2:

Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV 2 infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Dies gilt selbst dann, wenn ein Test vor Ablauf der Inkubationszeit ergibt, dass zum Zeitpunkt des Tests keine Infektion festgestellt werden kann.

Zu 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6:

Haushaltangehörige infizierter Personen können sich bei ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt oder vom Testteam des Kreises Kleve testen lassen. Lebensnotwendige Behandlungen haben Vorrang vor der Einhaltung der Quarantäne. Unter besonderen Voraussetzungen und im Einzelfall können weitere Ausnahmen von der Quarantäne oder eine Unterbrechung der Quarantäne zugelassen werden.

Zu 1.7:

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um zu Feststellungen zum Krankheitsverlauf und zum anderen nötigenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve
Der Landrat
Gez. Spreen

Kleve, den 28.10.2020